

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großbeeren

Aufgrund des § 5 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großbeeren vom 30.04.1999 in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in der Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde im Rahmen der Selbstbeteiligung (25 % der Gesamtkosten).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
- a) die der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird, zuzurechnende Grundstückseite mit ihrer Breite,
 - b) die Straßenart (Abs. 5),
 - c) die Zahl der turnusmäßigen Reinigungen
- Zuzurechnen ist der Straße die Grundstückseite, mit der das Grundstück an sie direkt oder indirekt (§ 9 der Straßenreinigungssatzung) grenzt. Grenzt ein Grundstück nicht in voller Breite an die Straße, so ist in Verlängerung der Angrenzung die Gesamtbreite des Grundstücks maßgebend. Wird durch die Straße ein Grundstück erschlossen, welches nicht, nicht insgesamt (teilweise Hinterlage) oder nur mit einer Zuwegung an sie angrenzt, so ist anstelle der Angrenzungsbreite bzw. zusätzlich zu dieser Breite die der Straße zugewandte hinterliegende Grundstückseite für die Breitenbemessung (mit) anzusetzen. Als der Straße zugewandt gilt die Grundstückseite, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Lässt sich wegen der besonderen Lage des Grundstücks die für die Breitenbemessung maßgebende Grundstückseite nicht ohne weiteres feststellen, so wird die Seite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße als fiktive Angrenzungseite ergibt. Bei einem Grundstück, das – in die Tiefe gesehen – mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an der gereinigten Straße liegt oder so von ihr erschlossen wird, ist die mittlere Grundstücksbreite anzusetzen.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im weiteren Sinne erschlossen, so wird in solchen Fällen der Gebührentatbestand mehrfach (für jede gereinigte erschließende Straße) verwirklicht, und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn mehrere Straßen das Grundstück jeweils unmittelbar durch

...

- ...Angrenzen oder mittelbar nur getrennt durch nicht zum öffentlichen Straßen- und Wegenetz gehörende Zugangsflächen an dieses Netz anbinden.
- (3) Bei Grundstücken in Ecklagen an derselben Straße ist die Gebühr nach der Länge aller an die Straße angrenzenden Seiten zu bemessen. Das trifft ebenfalls für Teilhinterliegergrundstücke in Ecklagen an Straßenabschnitten derselben Straße zu. Wird bei Teilhinterliegergrundstücken die auf die Straße ausgerichtete Grundstücksbegrenzungslinie nicht durch Seiten im geometrischen Sinn unterbrochen, die in einem Winkel von mehr als 45° zur Straße verlaufen, so ist bei der Gebührenbemessung aber nur eine „Grundstücksseite“ zu berücksichtigen.
- (4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei der Feststellung der gebührenpflichtigen Grundstücksbreite werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.
- (5) Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:
- | | |
|---|--------|
| a) Straßen mit Straßenreinigung und Winterwartung ohne Gehwegreinigung | 1,24 € |
| b) Straßen ohne Straßenreinigung nur Winterwartung ohne Gehwegreinigung | 0,54 € |
- (6) Der Turnus der Reinigungen ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung befindlichen Straßenverzeichnis. Bei mehrmaliger Reinigung innerhalb des Turnus vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr, bei nicht turnusmäßiger Reinigung verringert sie sich entsprechend. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, darüber hinaus nur auf Antrag.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit Beginn des auf den Besitzübergang folgenden Monats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, so auch dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde von Großbeeren vom 25.11.1999 (Amtsblatt für das Amt Ludwigsfelde-Land Nr. 13 S. 11) aufgehoben.

Großbeeren, den 13.12.2001

Röder
Bürgermeisterin
m.d.W.d.G.b.

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großbeeren, beschlossen am 13.12.2001, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Großbeeren „Rund um den Turm“ wird hiermit angeordnet.

Großbeeren, den 14.12.2001

Röder
Bürgermeisterin
m.d.W.d.G.b.

**Anlage zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
Straßenverzeichnis der Gemeinde Großbeeren**

Seite 1

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung 14-tägig	Gemeinde		Anlieger	
			Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Großbeeren						
Ahornstraße	AS	1			x	x
Akazienstraße	AS	1			x	x
Am alten Sportplatz	AS	1			x	x
Am Bahnhof	AS	1	x	x		
Am Küsterteich	AS	1			x	x
Am Sportplatz	VS	1	x	x		
Am Wiesengrund	AS	1			x	x
An den Buchen	AS	1		x	x	
An den Weiden	AS	1		x	x	
August-Bebel-Straße	AS	1	x	x		
Bahnhofstraße	VS	1	x	x		
Berliner Straße	VS	1	x	x		
Birkenstraße	AS	1			x	x
Breite Straße	AS	1			x	x
Brombeerweg	AS	1			x	x
Die Gehren	SS	1		x	x	
Dorfau	VS	1	x	x		
Erlenstraße	AS	1			x	x
Ernst-Thälmann-Straße	AS	1	x	x		
Fasanenstraße	AS	1		x	x	
Feldstraße	SS	1	x	x		
Fliederweg	AS	1			x	x
Gartenstraße	AS	1		x	x	
Genshagener Heide	*	nach Bedarf				
Genshagener Straße	VS	1	x	x		
Ginsterstraße	AS	1			x	x
Habichtweg	AS	1			x	x
Holunderweg	AS	1			x	x

Anlage zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
Straßenverzeichnis der Gemeinde Großbeeren

Seite 2

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung 14-tägig	Gemeinde		Anlieger	
			Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Jägerstraße	SS	1		x	x	
Jasminweg	AS	1			x	x
Käützchenweg	AS	1			x	x
Kastanienstraße	AS	1		x	x	
Kleinbeerener Straße	*	nach Bedarf				
Krumme Straße	AS	1			x	x
Lindenstraße	SS	1		x	x	
Malvenweg	AS	1			x	x
Milanweg	AS	1			x	x
Mittelstraße	AS	1			x	x
Mühlenstraße	SS	1		x	x	
Märkische Allee	VS	1	x	x		
Parkallee	AS	1			x	x
Poststraße	SS	1		x	x	
Ringstraße	AS	1			x	x
Rotdornweg	AS	1			x	x
Ruhlsdorfer Straße	AS	1		x	x	
Schwarzer Weg	*	nach Bedarf				
Sperberweg	AS	1			x	x
Storchenstraße	AS	1		x	x	
Teichstraße	AS	1			x	x
Teltower Straße	SS	1		x	x	
Theodor-Echtermeyer-Str.	AS	1		x	x	
Trebbiner Straße	SS	1		x	x	
Vogelkirschenweg	AS	1			x	x
Wacholderweg	AS	1			x	x
Zu den Erlen	AS	1		x	x	
Zum Ruhlsdorfer Feld	AS	1		x	x	

Anlage zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
 Straßenverzeichnis der Gemeinde Großbeeren

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung 14-tägig	Gemeinde		Anlieger	
			Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Ortsteil Kleinbeeren						
Altes Forsthaus	*	nach Bedarf				
Am Grund	AS	1			x	x
Am Schülerpuhl	AS	1			x	x
Buschweg	VS	1		x	x	
Diedersdorfer Straße	SS	1			x	x
Dorfstraße	VS	1		x	x	
Froschweg	AS	1			x	x
Fuchsweg	AS	1			x	x
Gartenweg	AS	1		x	x	
Großbeerener Straße	*	nach Bedarf				
Hasenlauf	AS	1			x	x
Lichtenrader Straße	AS	1		x	x	
Mahlower Weg	SS	1		x	x	
Marderweg	AS	1			x	x
Nußallee	AS	1			x	x
Pappelweg	AS	1			x	x
Rehblick	AS	1			x	x
Wieselfang	AS	1			x	x
Wiesenweg	AS	1			x	x
Zum Fenn	AS	1			x	x
Zum Hundepfuhl	AS	1			x	x
Gemeindeteil Neubeeren						
Neubeeren	VS	1		x	x	

**Anlage zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
Straßenverzeichnis der Gemeinde Großbeeren**

Seite 4

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung 14-tägig	Gemeinde		Anlieger	
			Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Ortsteil Heinersdorf						
An den Wiesen	AS	1		x	x	
Frankfurter Straße	AS	1		x	x	
Heinersdorfer Straße	VS	1		x	x	
Osdorfer Straße	VS	1		x		
Birkenhain						
Birkenhainer Ring	AS	1		x	x	
Ruhlsdorfer Weg	AS	1		x	x	
Mahlower Straße	AS	1		x	x	
Birkholz						
Birkholzer Straße	VS	1		x	x	
Friederikenhof						
VS Heinersorf-Birkholz	VS	1		x	x	
GVZ						
Am Kiesberg	AS	1	x	x		
Am Wall	AS	1	x	x		
Hauptstraße	VS	1	x	x		
Märkische Allee	VS	1	x	x		
Osdorfer Ring	AS	1	x	x		

Straßenart:

AS = Anliegerstraße

SS = Sammelstraße

VS = Verbindungsstraße

*** = separate Winterdienstrealisierung**